

Satzung der Sektion Oberland des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 22.04.2008

ALLGEMEINES

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Sektion Oberland des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. und hat seinen Sitz in München.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.
2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.
3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung sowie Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen. Hierzu zählen insbesondere die verschiedenen Formen des alpinen Skisports und des Kletterns, das Kajakfahren und das Mountainbiken, sowie die Unterstützung des alpinen Rettungswesens;
- b) Entsprechenden Sportunterricht und Sportkurse einschließlich der Vermittlung von Bergrettungstechniken und bergmedizinischen Wissens;
- c) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;
- d) Veranstaltung von Expeditionen;
- e) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gem. der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
- f) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen und die Organisation von Trainingsmöglichkeiten an solchen Anlagen, die von Dritten betrieben werden;
- g) Erhalten und Betreiben von Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten sowie Errichten und Erhalten von Wegen und Routen;
- h) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
- i) umfassende Jugend- und Familienarbeit;
- j) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;
- k) Veranstaltung und Organisation von Vorträgen und Informationsveranstaltungen in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks;
- l) Ausleihe von Bergsportausrüstung, Sicherheits- und Kartenmaterial sowie einschlägiger Fachliteratur;
- m) Förderung der Aus- und Fortbildung der Fachkräfte;
- n) Laufende Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die Sektionsarbeit, über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vereinszwecke, jeweils in Form einer Mitgliederzeitschrift oder sonstiger Medien;
- o) Pflege der Heimatkunde.

§ 4

Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
- c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
- d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
- e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
- f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
- g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;
- h) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen

§ 5
Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

MITGLIEDSCHAFT

§ 6
Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
3. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
4. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.
5. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last gelegt werden kann.

§ 7
Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrundegelegt.
2. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
3. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.

§ 8
Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie werden von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit.
2. Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.

§ 9
Aufnahme

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten - zu beantragen.
2. Bei der Aufnahme kann eine Gebühr erhoben werden, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 10
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Austritt; b) durch Tod; c) durch Streichung; d) durch Ausschluss.

§ 11
Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Die Mitteilung des Austritts muss der Sektion bis spätestens 30. September zugegangen sein.
2. Ein Mitglied, das seine Beiträge bis 31. Mai nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand oder aufgrund einer generell-abstrakten Vorstandsentscheidung durch den Geschäftsführer gestrichen werden. Es gilt damit als ausgeschieden, ohne dass es einer besonderen Mitteilung bedarf.

§ 12
Ausschluss

1. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden.
2. Ausschlussgründe sind:
 - a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinfrieden;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
 - c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.
3. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbescheides beim Vorstand eingelegt werden.
4. Vor der Beschlussfassung durch den Ehrenrat und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

§ 13
Abteilungen, Gruppen

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
2. Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/innen und Kinder sind eigene Gruppen einzurichten.
3. Die Abteilungen und Gruppen wählen einen Leiter aus ihrer Mitte. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben. Diese darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes; der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem „Muster für die Jugendsatzung der Sektionen des DAV“ übereinstimmt.
4. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden. Ein Etat der Abteilungen oder Gruppen ist, auch soweit dort ein besonderer Mitgliedsbeitrag erhoben wird, Teil des allgemeinen Sektionshaushaltes und wird nach den Haushaltsgrundsätzen der Sektion verwaltet.
5. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen und Gruppen nicht zu.

SEKTIONSORGANE

§ 14
Organe

- Organe der Sektion sind
- a) der Vorstand;
 - b) der Beirat;
 - c) die Mitgliederversammlung;
 - d) der Ehrenrat

VORSTAND

§ 15
Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in (geschäftsführender Vorstand) und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend sowie drei Beisitzern/innen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus oder ist es für längere Zeit an der Ausübung seiner Geschäfte gehindert, so wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit. Bis zur Wahl bestellt der übrige Vorstand ein Ersatzmitglied.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Persönliche Aufwendungen und Auslagen werden, soweit sie im Interesse der Sektion notwendig waren, im Rahmen einer vom Vorstand zu beschließenden Auslagenerstattungsregelung vergütet; § 181 BGB findet insoweit keine Anwendung.

§ 16
Vertretung

Die Sektion wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Der/die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in haben Einzelvertretungsbefugnis. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 10.000,- Euro, so ist die Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich. Im Innenverhältnis dürfen hierbei der/die Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Ersten Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in nur bei Verhinderung des/der Ersten und Zweiten Vorsitzenden handeln.

§ 17
Aufgaben

Der Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, es sei denn diese Satzung enthält ausdrücklich eine andere Regelung. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 18 Geschäftsordnung

1. Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder verlangen.
4. Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen. Ein(e) vom Vorstand angestellte(r) Geschäftsführer(in) ist besonderer Vertreter des Vereins (§ 30 BGB), beschränkt auf den ihm/ihr zugewiesenen Geschäftskreis. Er/Sie ist nicht Mitglied des Vorstands im Sinne von § 26 BGB. Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin ist zur Vertretung der Sektion bei Geschäften über einen Vermögenswert von bis zu 5.000,- Euro alleine vertretungsberechtigt, bei einem Vermögenswert bis zu 10.000,- Euro zusammen mit einem weiteren zur Einzelvertretung berufenen Vorstandsmitglied.

BEIRAT

§ 19 Zusammensetzung, Aufgaben

1. Dem Beirat gehören an: die Leiter der Abteilungen und Gruppen gem. § 13 dieser Satzung, weitere von der Mitgliederversammlung zur Erledigung bestimmter Aufgaben bestellte Referenten sowie die gem. § 8 Abs. 1 gewählten Ehrenmitglieder. Die Sektionsjugend kann für jeweils drei aktive und voneinander unabhängige Jugendgruppen gemäß § 13.2 dieser Satzung jeweils einen Jugendleiter, der gem. § 13.2 aktiv in die Jugendarbeit eingebunden ist, mit Sitz und Stimme zur Wahl in den Beirat vorschlagen. Der Geschäftsführer hat Sitz und Stimme im Beirat. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.
2. Er wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Beirates während seiner Amtsdauer aus oder ist es für längere Zeit an der Ausübung seiner Geschäfte gehindert, so wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit. Bis zur Wahl bestellt der Vorstand nach Anhörung des Beirates ein Ersatzmitglied.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Dieser beruft unter Angabe der Tagesordnung die Sitzungen des Beirates nach Bedarf ein und leitet sie
Der Beirat muss einberufen werden, wenn es mindestens 15 seiner Mitglieder verlangen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Vor einer wichtigen Beschlussfassung durch den Vorstand müssen die sachlich zuständigen Mitglieder des Beirates gehört werden. Der Beirat kann in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten vom Vorstand Auskunft und Akteneinsicht sowie die Einberufung einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand verlangen.
5. Der Beirat kann sich analog § 13 Nr. 3 eine Geschäftsordnung geben.
6. Dem Vorstand soll Gelegenheit zur Teilnahme an den Sitzungen des Beirates gegeben werden. Ein Stimmrecht kommt dem Vorstand nicht zu.
7. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Beirat werden vom Ersten Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Im Falle seiner Verhinderung gilt § 16 Satz 4 entsprechend. Beschlussfassungen haben getrennt zu erfolgen.
8. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Persönliche Aufwendungen und Auslagen werden, soweit sie im Interesse der Sektion notwendig waren, im Rahmen einer vom Vorstand zu beschließenden Auslagenerstattungsregelung vergütet.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 20 Einberufung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder bis spätestens vier Wochen vorher entweder durch Anzeige in der Vereinszeitung und durch Aushang in der Servicestelle oder alternativ durch Veröffentlichung in der Süddeutschen Zeitung und im Münchner Merkur eingeladen werden müssen; dabei ist die Tagesordnung anzugeben. Sieht die Tagesordnung eine Änderung der Satzung vor, sind zudem die Bestimmungen der Satzung zu nennen, die geändert werden sollen. Im Falle der Einberufung durch Anzeige in der Vereinszeitung und durch Aushang in der Servicestelle beginnt die Einberufungsfrist mit dem Tage des Aushangs.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens 2,5% der Mitglieder oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Beirates schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 21 Aufgaben

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
 - b) den Vorstand zu entlasten;
 - c) die Mitglieder des Vorstands, des Beirates, des Ehrenrats (mit Ausnahme der dem Vorstand angehörigen Mitglieder des Ehrenrats) und Rechnungsprüfer/innen zu wählen und abzuwählen;
 - d) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen;
 - e) den Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und im Falle besonderer finanzieller Belastungen der Sektion Umlagen festzusetzen;
 - f) die Satzung zu ändern;
 - g) die Sektion aufzulösen.
2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen; Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.

**§ 22
Geschäftsordnung**

1. Der/die Erste oder der/die Zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Durch eine vom Vorstand bestimmte Person ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss von dem/der Versammlungsleiter/in und von der die Niederschrift anfertigenden Person eigenhändig unterzeichnet sein.
2. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung, die bis zum 15. Dezember des Vorjahres beim Vorstand schriftlich eingehen, sind auf deren Tagesordnung zu setzen.
3. Beschlüsse dürfen nur über Punkte der Tagesordnung gefasst werden.

EHRENRAT, RECHNUNGSPRÜFER/INNEN; AUFLÖSUNG

**§ 23
Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand der Sektion angehört. Die übrigen dürfen kein Amt in der Sektion bekleiden.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende Mitglied von diesem.
3. Der Ehrenrat ist berufen, um
 - a) Streitigkeiten aller Art innerhalb der Sektion zu schlichten;
 - b) Ehrenverfahren und
 - c) Ausschlussverfahren durchzuführen.Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 18, Abs. 1, Satz 2 entsprechend. Sie sind, abgesehen vom Ausschlussverfahren, endgültig.

**§ 24
Rechnungsprüfer/innen**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen. Für die Wahl, Amtsdauer und Abberufung der Rechnungsprüfer gelten § 15 Abs. 2 und 3 entsprechend. Mitglieder von Organen der Sektion können nicht zu Rechnungsprüfern gewählt werden.
2. Die Rechnungsprüfer haben das Rechnungswesen und die Rechnungslegung zu prüfen. Sie haben die Kassengeschäfte und Buchhaltung der Sektion laufend zu überwachen. Die jährliche Rechnungslegung ist unmittelbar nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses zu prüfen.
3. Die Rechnungsprüfer können auch unterjährig jederzeit schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist von der Vorstandschaft die Vorlage des Rechnungswesens, des Belegmaterials und der Geschäftsunterlagen verlangen, diese einsehen und prüfen.
4. Über jede Prüfung ist ein Prüfungsbericht schriftlich anzufertigen und der Vorstandschaft zuzuleiten. Bei Prüfung einer Rechnungslegung von Sektionsorganen hat der schriftliche Prüfungsbericht einen Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Frage der Entlastung des Vorstands oder von sonstigen Organen des Vereins zu enthalten. Die Rechnungsprüfer erläutern Ihren Jahres-Prüfbericht sowie Ihren Vorschlag zur Frage der Entlastung des Vorstandes oder sonstiger Organe des Vereins darüber hinaus mündlich der Mitgliederversammlung.

**§ 25
Auflösung**

1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder.
2. Sind weniger als 200 der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich unter erneuter Einhaltung der Ladungsfrist einberufenen zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
3. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion. Der Beschluss kann nur dahin lauten, dass das Vermögen an den DAV oder an eine oder mehrere seiner, als gemeinnützig anerkannten Sektionen fällt und unmittelbar und ausschließlich für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu verwenden ist. Alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten sind dem DAV oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen. Das gleiche gilt, wenn die Sektion zwangsweise aufgelöst wird oder der bisherige Satzungszweck in Wegfall kommt. Sollte dann weder der DAV bestehen noch einen als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannten Rechtsnachfolger haben, wird das Vereinsvermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten sonstigen Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für einen gleichartigen gemeinnützigen Zweck zugeführt.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 22.04.2008

Sektion Oberland des DAV e.V.

Dr. Walter Treibel
1. Vorsitzender



Andreas Mohr
Geschäftsführer



Genehmigung des DAV gemäß §§ 7 Nr. 1 g) und 13 Nr. 2 h) DAV-Satzung

Datum 05.05.08



Unterschrift
Für das Präsidium des DAV

